

Fakultät für Informatik

Prüfungsordnung

für die Masterstudiengänge

Data and Knowledge Engineering

und

Digital Engineering

vom 06.10.2010

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienanteile im Ausland
- § 9 Prüfungsvorleistungen
- § 10 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen/Schutzbestimmungen;
Nachteilsausgleich
- § 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 12 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 14 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 15 Zusatzprüfungen

II. Masterabschluss

- § 16 Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas
- § 17 Bearbeitung und Abgabe der Masterarbeit
- § 18 Kolloquium und Bewertung
- § 19 Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit
- § 20 Gesamtergebnis der Masterprüfung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 26 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlage

Regelstudienpläne

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Masterstudiengängen Data & Knowledge Engineering (DKE) und Digital Engineering (DigiEng) an der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Diese Masterstudiengänge sind forschungsorientierte, konsekutive Präsenzstudiengänge.
- (3) Sie werden im Vollzeitstudium durchgeführt.
- (4) Sie sind auf Deutsch und Englisch studierbar.
- (5) Der Abschlussgrad berechtigt zur Bewerbung für ein Promotionsvorhaben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung 4 Semester.
- (2) Der Masterabschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit mit dem Kolloquium.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credit Points oder CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Module sind studiengangspezifischen Studiengebieten laut Regelstudienplänen zugeordnet. In jedem Studiengebiet sind im Umfang der im jeweiligen Regelstudienplan genannten Anzahl von CP Prüfungen abzulegen. Modulprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 CP nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der CPs zu den einzelnen Modulen sind im Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs festgelegt und werden im Internet veröffentlicht und aktuell gehalten.
- (5) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- (6) Eine Modulprüfung darf erst dann abgelegt werden, wenn die für die Zulassung zur Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen (laut Modulbeschreibung) nachgewiesen sind.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung in beiden oben genannten Masterstudiengängen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Master of Science“,
abgekürzt: „M. Sc.“

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines Hochschuldiploms aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder des Abschlusses eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen fachnahen Studienganges und zwar
- für DKE: in der Informatik, oder in einer der Informatik nahen Fachrichtung mit mindestens 60 CP in informatik-relevanten Lehrveranstaltungen
 - für DigiEng: in der Informatik, oder in einer der Informatik nahen Fachrichtung oder in einer ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung

- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind, dass der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss mit guten oder sehr guten Leistungen in einer verwandten Fachrichtung erfolgte und dass die Regelstudienzeit mindestens 6 Semester betrug oder mindestens 180 CP erworben wurden.

Über die Zulassung aus fachnahen Fachrichtung (siehe Absatz 1) entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Weiterhin sind ausreichende Kenntnisse der englischen oder der deutschen Sprache nachzuweisen und zwar auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung. Ausländische Bewerber müssen entweder die DSH-2 oder den TestDaF mit 4/4/4/4 oder den TOEFL (mit folgenden Mindestpunktzahlen: paper-based 527 oder computer-based 197 oder internet-based 71) oder den IELTS (Gesamtpunktzahl mindestens 6.0) bestanden haben oder das CAE (Cambridge Certificate in Advanced English) mit mindestens "B" oder das CPE (Certificate of Proficiency in English) mit mindestens "C" vorlegen.

In begründeten Ausnahmefällen können für die Nachweise der Sprachkenntnisse äquivalente Leistungen anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.
- (5) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus in der Regel aus sieben Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gewählt; zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der

wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit. Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses ist an der Fakultät ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel zwei Prüfende zu bestellen.
- (3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten, falls vorhanden, nur dann übernommen, wenn die anzurechnende Prüfungsleistung der Prüfungsleistung eines Moduls des Studiengangs entspricht. Ein Anspruch auf die Übernahme von Noten besteht nicht. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Angerechnete Prüfungsleistungen werden auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie nicht einbezogen.
- (5) Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8

Studienanteile im Ausland

- (1) Die Studierenden dürfen Module bis zum Umfang von 30 CP im Ausland absolvieren.
- (2) Bei einem Auslandsstudium ist vor der Ausreise des oder der Studierenden zwischen diesem oder dieser, einem oder einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und

einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrkörpers der Gasthochschule eine schriftliche Regelung über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen CP herbeizuführen.

§ 9 Prüfungsvorleistungen

- (1) Es können Leistungsnachweise für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorausgesetzt werden.
Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.
- (2) Leistungsnachweise sind in den Modulbeschreibungen als solche gekennzeichnet und können benotet werden.
- (3) Nicht bestandene Leistungsnachweise können beliebig oft wiederholt werden.

§ 10 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen/Schutzbestimmungen; Nachteilsausgleich

- (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 1. Klausur (K) (Abs. 2)
 2. Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3)
 3. Hausarbeit (H) (Abs. 4)
- (2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- (3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu drei Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel ca. 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu

stellen, dass sie innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

- (5) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.
- (6) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.
Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.
Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (7) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf sechs Studierende begrenzt.
- (8) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (9) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen der Klausur oder mündlichen Prüfung können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
 - a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem bzw. einer Prüfenden weniger als zwölf Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen durch den/die Prüfer abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin; bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in mündlicher Form abgehalten wurde.
 - b) Sind eine als mündlich abzunehmende Prüfung bei einem bzw. einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens 120 Minuten Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin; bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in Form einer Klausur abgehalten wurde.

- c) Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich (durch Aushang des Prüfungsamtes) zu unterrichten. Dabei sind 30- minütige mündliche Prüfungen durch Klausuren im Umfang von 120 Minuten und längere bis zu 60- minütige mündliche Prüfungen durch Klausuren von 240 Minuten Länge zu ersetzen. Umgekehrt werden Klausuren im Umfang von 120 Minuten durch 30-minütige und Klausuren im Umfang von 240 Minuten durch maximal 60- minütige mündliche Prüfungen ersetzt.
- (10) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (11) Prüfungen können in englischer oder in deutscher Sprache durchgeführt werden. Die Sprache der Prüfung entspricht der Sprache des jeweiligen Moduls. Von dieser Regelung kann auf Antrag des Studierenden mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüferin abgewichen werden.

§ 11

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen im eigenen Studiengang zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfung angemeldet sind. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfenden Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer im betreffenden Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zu den Prüfungen und den Wiederholungsprüfungen in ihrem Studiengang innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der von ihm festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüferanschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den

Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

- (5) Ein Prüfling kann einmal während des Masterstudiums von einer angetretenen, aber noch nicht endgültig abgeschlossenen Prüfung zurücktreten. Der Antrag auf Prüfungszulassung gilt dann als nicht gestellt.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann davon abweichende Fristen für die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen festsetzen.
- (2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Die Wichtungen für die einzelnen Module ergeben sich aus dem Verhältnis der Credit-punkteanteile des entsprechenden Moduls.

- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
Von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (6) Die Note soll mit einer ECTS–Note ergänzt werden.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, sind zu wiederholen. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Termin, frühestens jedoch nach sechs Wochen und spätestens nach 8 Monaten stattfinden. Der Prüfungsausschuss legt den Termin fest und gibt ihn per Aushang bekannt. Für die Bewertung gilt § 13 entsprechend.
- (2) Prüfungsleistungen können maximal zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nur für maximal drei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig. Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich mündlich. Falls die Erst- oder Wiederholungsprüfung schriftlich waren, richtet sich die Länge der mündlichen Prüfung nach den Umrechnungsformeln in §10(9c). Für die Fristen gilt entsprechend Absatz 1. Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung ist der Student bzw. die Studentin verpflichtet, für die Einhaltung der Frist selbst zu sorgen.
- (3) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfung wird mit „ausreichend“ bewertet.
- (4) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 15 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können auch in Modulen Prüfungen ablegen, die nicht den in den anliegenden Regelstudienplänen vorgeschriebenen Bereichen zugeordnet sind.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

II. Masterabschluss

§ 16

Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas

- (1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im betreffenden Studiengang immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung setzt das Bestehen aller erforderlichen Modulprüfungen voraus. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag genehmigen.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Aufgabenstellung muss mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.
- (4) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Masterarbeit sind beizufügen:
 - Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll,
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 - sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge.
- (5) Ein Rücktritt von der Meldung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (7) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt.
- (8) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.
- (9) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, bestellt. Der Zweitprüfer oder die

Zweitprüferin wird bei Abgabe der Masterarbeit bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.

- (10) Bei einer externen Abschlussarbeit wird der Student bzw. die Studentin durch eine kompetente Person vor Ort mitbetreut. Das Einverständnis der betreuenden Person zur Betreuung ist aktenkundig zu machen.
- (11) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Hochschullehrer bzw. Privatdozent und jeder Hochschullehrerin bzw. Privatdozentin der Fakultät festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Hochschullehrer bzw. Privatdozenten und Hochschullehrerinnen bzw. Privatdozentinnen, die nicht Mitglied dieser Fakultät sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Hochschullehrer bzw. Privatdozent oder eine Hochschullehrerin bzw. Privatdozentin der Fakultät sein.
- (12) Aufgabenspezifische Kriterien für die Beurteilung werden vor Beginn der Arbeit offen gelegt. Alle Teilleistungen fließen in die Notenbildung ein.

§ 17

Bearbeitung und Abgabe der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf drei Studierende begrenzt.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Prüflings ausnahmsweise um maximal 2 Monate verlängern. Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gedruckter Form in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist eine digitale Version der Arbeit in geeigneter Form (in der Regel im PDF-Format) dem Erstprüfer oder der Erstprüferin zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Kolloquium und Bewertung

- (1) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 13 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.
- (2) Im Kolloquium zur Masterarbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen

Bearbeitung eines Fachgebietes zu präsentieren und in einem Fachgespräch zu verteidigen.

- (3) Bewertet nur ein Prüfer bzw. eine Prüferin die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“, so wird ein drittes Gutachten bestellt. Lauten zwei Gutachten auf „nicht ausreichend (5,0)“, so gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. Falls nur eines der drei Gutachten mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet ist, so wird die Masterarbeit mit der Note 4,0 bewertet.
- (4) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium zur Masterarbeit sind das Bestehen der Modulprüfungen der Masterprüfung und dass die Masterarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (5) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Masterarbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 75 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 13 entsprechend.
- (6) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 19.
- (7) Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel der beiden Noten der Gutachten und der Note für das Kolloquium gebildet.
- (8) Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.
- (9) Für die erfolgreich bestandene Masterarbeit mit dem Kolloquium werden 30 CP vergeben.

§ 19

Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Masterarbeit ist

ausgeschlossen.

§ 20 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und einschließlich vorangegangener einschlägiger Studien 300 CP nachgewiesen werden können.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Masterarbeit mit dem Kolloquium; die Festlegungen in § 13 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 gelten entsprechend.

Die Wichtungen ergeben sich aus den CP der entsprechenden Module laut Modulbeschreibungen.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 22 Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung und dem Kolloquium, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Studierende werden auf schriftlichen Antrag vor Abschluss einer Modulprüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:
 - zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - den Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung nicht einhält,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer

Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in

ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 28 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung ist gültig für alle Studierende, die ab dem Sommersemester 2011 in die in § 1 benannten Studiengängen immatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die bereits vor dem 1.4.2011 in den Studiengängen nach § 1 immatrikuliert sind, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten.
- (3) Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der FIN innerhalb drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen. Er ist unwiderrufbar.
- (4) Die erforderlichen Anerkennungsmodalitäten werden durch Aushang im Prüfungsamt und auf der Internetseite des Prüfungsamts bekannt gegeben.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 06.10.2010 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.10.2010.

Magdeburg, 16.12.2010

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen: – Regelstudienpläne

Anlage A: Regelstudienplan DKE

Das Studium "Master DKE" besteht aus einer Reihe von Themengebieten, die dem Regelstudienplan unten zu entnehmen sind. Für jedes Gebiet ist jeweils die Anzahl von CPs (bzw. Mindestanzahl und Maximalanzahl) angegeben, die erlangt werden müssen:

- 1.) Zum Gebiet „Grundlagen“ muss eine Auswahl von Modulen zu insgesamt 30 CP belegt werden.
- 2.) Zum Gebiet „Modeils“ müssen mindestens 12 CP und maximal 24 CP aus Modulen zu Wissensrepräsentation, -modellierung und -bearbeitung erlangt werden.
- 3.) Zum Gebiet „Methods I“ müssen mindestens 12 CP und maximal 24 CP aus Modulen zu Lernmethoden erlangt werden.
- 4.) Zum Gebiet „Methods II“ müssen mindestens 12 CP und maximal 24 CP aus Modulen zu Methoden der Informationsverarbeitung und -suche erlangt werden.
- 5.) Zum Gebiet „Applications“ müssen mindestens 12 CP und maximal 24 CP aus Modulen zu Anwendungsgebiete des DKE erlangt werden.
- 6.) Zu einem der Themengebiete "Models", "Methods I", "Methods II", "Applications" muss auch ein Teamprojekt (6 CP) bearbeitet werden. Das Teamprojekt darf themenübergreifend sein.

Die jedem der Themengebiete "Models", "Methods I", "Methods II" und "Applications" zugeordneten Modulen werden vor jedem Semester an geeigneter Stelle veröffentlicht.

Dieser Regelstudienplan ist eine Empfehlung, der die allgemeine Anforderungen der Themenbereiche "Models", "Methods I", "Methods II" und "Applications" an grundlagen berücksichtigt. Es steht den Studierenden frei, von dieser Empfehlung abzuweichen, indem sie Module aus dem Gebiet "Grundlagen", "Models", "Methods I", "Methods II" und "Applications" in geänderter Reihenfolge belegen.

Legende zum Regelstudienplan:

CP = Credit Points

Nr.		1. Semester (CP)	2. Semester (CP)	3. Semester (CP)	4. Semester (CP)	
1.	Themengebiet „Grundlagen“ (30 CP)	30				30
1.1	Data Mining	5				
1.2	Machine Learning	5				
1.3	Intelligent Data Analysis	5				
1.4	Information Retrieval	5				
1.5	Datenbanken II	5				
1.6	Visualisierung	5				
1.7	Komplexitätstheorie	5				
	Fortgeschrittene Themengebiete (60 CP)		30	30		60
2.	Models (12-24 CP)					

3.	Methods I (12-24 CP)					
4.	Methods II (12-24 CP)					
5.	Applications (12-24 CP)					
6.	Master Thesis (30 CP)				30	30
	• CP	30	30	30	30	120

Anlage B: Regelstudienplan DigiEng

Das Studium "Master DigiEng" besteht aus einer Reihe von Themengebieten, die dem Regelstudienplan unten zu entnehmen sind. Für jedes Gebiet ist jeweils die Anzahl von CPs (bzw. Mindestanzahl und Maximalanzahl) angegeben, die erlangt werden müssen:

Studenten, welche im Bachelor einen eher ingenieurwissenschaftlichen Studiengang abgeschlossen haben, belegen im 1. Semester als Brückensemester vorrangig (18 CP) Informatik-nahe Module und ergänzen ihre ingenieurwissenschaftliche Ausbildung durch 1 Modul (6 CP).
 Studenten, welche im Bachelor einen eher informatiknahen Studiengang abgeschlossen haben, belegen im 1. Semester als Brückensemester vorrangig (18 CP) ingenieurwissenschaftliche Module und ergänzen ihre Informatik-Ausbildung durch 1 Modul (6 CP).

Der Regelstudienplan beschreibt die empfohlene Aufteilung bezüglich der Reihenfolge von Modulen in den Bereichen für die Studiensemester 2 und 3, welche von den Studenten aber frei wählbar ist.

Legende zum Regelstudienplan:

CP = Credit Points

Nr.	Themengebiete	1. Semester (CP)	2. Semester (CP)	3. Semester (CP)	4. Semester (CP)	-
1	Grundlagen Informatik	18 oder 6				
2	Grundlagen Ingenieurwesen	18 oder 6				
3	Human Factors	6				
4	Methoden des Digital Engineering		12			
5	Methoden der Informatik		12			
6	Interdisziplinäres Team-Projekt		6			
7	Fachliche Spezialisierung			18		
8	Digital Engineering-Projekt			12		
9	Master Thesis				30	
	- CP	30	30	30	30	120

